

Federführung:

51-Allgemeiner Sozialer Dienst

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

15.06.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

29.06.2016

Entscheidung

## **Anpassung der Vereinbarung zum kreisweiten Bereitschaftsdienst zwischen der Kiwo Jugendhilfe gGmbH und den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern im Kreis Coesfeld**

### **Beschlussvorschlag:**

Mit der Kiwo Jugendhilfe gGmbH als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe soll die in der Anlage beigefügte, geänderte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Finanzierung eines Rufbereitschaftsdienstes für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch die Kiwo Jugendhilfe gGmbH“ abgeschlossen werden.

### **Sachverhalt:**

Seit dem 01.12. 2007 besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Kreis Coesfeld (Vorlagen 214/2007 und 316/2008). Mit dieser Vereinbarung wurde seinerzeit der Bereitschaftsdienst außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten an die Kiwo Jugendhilfe gGmbH übertragen.

Die Aufgaben der Kiwo Jugendhilfe gGmbH umfassen hierbei folgende Punkte:

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, einschließlich persönlicher Inaugenscheinnahme zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen;
- Telefonische Beratung von Behörden und – von Behörden vermittelten – Privatpersonen
- Haftentscheidungshilfe nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Krisenintervention vor Ort in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt
- Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und ggf. Weiterverweisung an andere zuständige Stellen.

Die Bereitschaft der Kiwo Jugendhilfe gGmbH deckt die Zeiten außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten des Fachbereichs Jugend und Familie ab und stellt hierdurch die durchgängige Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen sicher.

Die bisherige Kooperation zur Einrichtung des Bereitschaftsdienstes hat sich in der Vergangenheit bewährt. In den vergangenen Jahren und vor allem auch in den vergangenen Monaten haben sich allerdings die Rahmenbedingungen für die Durchführung des

Bereitschaftsdienstes verändert. Insbesondere aufgrund der Flüchtlingsthematik erleben die Mitarbeiter/innen des Bereitschaftsdienstes vermehrt Situationen, in denen sehr schwierige und schwer zu überschaubare Fallkonstellationen aufzulösen und komplexe Entscheidungen zu treffen sind. Hierdurch kommt es zu einer erhöhten Belastung der im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter/innen.

Zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienst soll daher die bisher bestehende Vereinbarung angepasst werden:

### 1. Personelle Ausstattung des Bereitschaftsdienstes

Diese soll ab dem 01.07.2016 verdoppelt werden, sodass die Bereitschaft durchgängig mit zwei Personen besetzt ist. Bei einem Einsatz kann dann je nach Fallkonstellation eine zweite Person kurzfristig hinzugezogen werden. Hierdurch kann den Mitarbeiter/innen der Bereitschaft die notwendige Sicherheit gegeben und auch die gute Qualität der getroffenen Entscheidungen gesichert werden. Der Einsatz von zwei Personen bei Inaugenscheinnahmen vor Ort mit evtl. anschließenden notwendigen Schutzmaßnahmen entspricht dem Qualitätsstandard, der auch bei Einsätzen der drei Jugendämter des Kreises Coesfeld angesetzt wird.

### 2. Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung eines regelmäßigen Austauschs über die Inhalte dieser Vereinbarung soll künftig eine jährliche Auswertung der Einsätze sowie ein zweijährlicher Qualitätsdialog eingeführt werden.

### 3. Finanzierung des Bereitschaftsdienstes

Die Finanzierung des Bereitschaftsdienstes erfolgte bisher auf Grundlage einer Pauschalfinanzierung, die jeweils im Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt worden ist. Aktuell wird für den Bereitschaftsdienst kreisweit eine Pauschale in Höhe von 40.600 Euro gezahlt, die entsprechend der Einwohnerzahlen anteilig auf die beteiligten Jugendämter aufgeteilt wird. Der Anteil der Stadt Coesfeld beträgt rd. 6.750,- Euro. Eine Gegenüberstellung der Pauschalzahlungen der Jahre 2008 – 2015 sowie der tatsächlich angefallenen Personalkosten zeigt, dass die Pauschalfinanzierung in der Vergangenheit im Durchschnitt den tatsächlichen Kosten entsprochen hat.

Aufgrund der aktuellen Situation kann keine verlässliche Aussage dazu getroffen werden, wie sich die Anzahl der Einsätze zukünftig entwickeln werden und in welchem Umfang Fälle auftreten, in denen die zweite Person mit hinzugezogen werden muss. Um die ausreichende finanzielle Ausstattung des Bereitschaftsdienstes sicherzustellen, soll die Finanzierung daher künftig auf eine Spitzabrechnung umgestellt werden. Finanziert werden die tatsächlichen Personalkosten des Rufbereitschaftspersonals, notwendige Fahrtkosten sowie eine Pauschale in Höhe von jährlich 5.000 Euro für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben. Der Kiwo Jugendhilfe gGmbH soll auf Grundlage einer jeweils bis zum 30.11. eines Jahres einzureichenden Kostenkalkulation für das kommende Jahr, Abschlagszahlungen zum 01.03. und zum 01.09. des Jahres erhalten. Die Endabrechnung soll auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten jeweils zum 31.01. des Folgejahres erfolgen.

Durch die beabsichtigte Aufstockung des Personaleinsatzes entstehen zusätzliche Kosten. Die Kosten werden auf Grundlage der Annahme, dass bei jedem Einsatz die zweite Person mit hinzugezogen wird, maximal das Doppelte der bisherigen Pauschale betragen und somit kreisweit maximal 81.200,- Euro. Zudem wird kreisweit eine Pauschale in Höhe 5.000,- Euro für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben gezahlt.

Bezogen auf die Stadt Coesfeld ergeben sich für das Haushaltsjahr 2016 anteilige Mehrkosten (01.07.2016 – 31.12.2016) in Höhe von ca. 3.375,- Euro.

Es ist allerdings anzunehmen, dass nicht bei allen Einsätzen der Rufbereitschaft der Einsatz einer zweiten Person erforderlich sein wird, sodass die Mehrkosten geringer ausfallen werden.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

**Anlagen:**

1. Entwurf der angepassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
2. Leistungsbeschreibung